

Stand: 08.05.2012

**Teil 2**

**Ausschussvorlage SPA 18/68**

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)  
– Drucks. [18/5250](#) –**

|     |  |        |
|-----|--|--------|
| 18. | Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg                    | S. 96  |
| 19. | Psychotherapeutenkammer Hessen, Wiesbaden                      | S. 99  |
| 20. | Fachverband Tankstellen-Gewerbe (FTG) e. V., Bonn              | S. 100 |
| 21. | DEHOGA Hessen e. V., Wiesbaden                                 | S. 105 |
| 22. | Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Hessen, Frankfurt     | S. 111 |
| 23. | IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, Frankfurt                      | S. 113 |
| 24. | Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, Wiesbaden | S. 115 |

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ♦ 35035 Marburg

Hessischer Landtag  
 Sozialpolitischer Ausschuss  
 z. H. Herrn Schlaf  
 Postfach 3240

65022 Wiesbaden

## DER MAGISTRAT

Fachbereich: **Öffentliche Sicherheit, Ordnung  
 und Brandschutz**

Dienstgebäude: Frauenbergstraße 35  
 Auskunft erteilt: Frau Linda

Telefon: 0 64 21 / 2 01 - 2 94

Telefax: 0 64 21 / 2 01 - 5 93

E-Mail: [ordnung@marburg-stadt.de](mailto:ordnung@marburg-stadt.de)

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 8 - 12 Uhr,  
 Do von 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 I A 2.1, 23.03.2012

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
 FBL 3

Datum  
 25. Apr. 2012

### Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) – Drucks. 18/5250

Sehr geehrter Herr Schlaf, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns bedanken, dass der Sozialpolitische Ausschuss die Stadt Marburg als einzige Kommune zu dem Gesetzentwurf der SPD anhört.

Die Stadt Marburg unterstützt jede gesetzliche Regelung, die dazu führen könnte, den Alkoholmissbrauch insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sowie alkoholbeeinflusste Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Ohne Zweifel sind eine große Zahl von Straftaten und Störungen im öffentlichen Raum auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen.

Marburg ist eine Stadt mit vielen jungen Menschen. Marburg hat 80.000 Einwohner, davon sind 22.000 Studenten. Unsere 37 Schulen werden von 13.000 Schülerinnen und Schülern besucht, von denen ca. die Hälfte in den umliegenden Kommunen leben, aber ihre Freizeit gerne in der Marburger Innenstadt verbringen.

Die Auswirkungen des Alkoholmissbrauchs auf öffentlichen Flächen sind allgemein bekannt. Es kommt zu Pöbeleien, Belästigungen von Passanten, Müll, zerbrochene Flaschen, Ruhestörungen, Sachbeschädigungen, Diebstähle, Körperverletzungen, sexuellen Belästigungen, Urinieren und Alkoholvergiftungen.

Die Stadt Marburg beobachtet das Phänomen des steigenden Konsums von alkoholischen Getränken bei Kindern und Jugendlichen seit Jahren mit großer Sorge und hat bereits frühzeitig mit präventiven Maßnahmen und Aktionen sowie den rechtlich zur Verfügung stehenden repressiven Mitteln reagiert. Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt arbeiten in dem Projekt „suP-POrdJu“ sehr eng zusammen. Nähere Informationen über das Projekt „suPPOrdJu“ erhalten Sie über die Internet-Seite der Stadt Marburg unter [www.marburg.de/suppordju](http://www.marburg.de/suppordju).

Wir sind davon überzeugt, dass eine gute Kombination präventiver und repressiver Maßnahmen zu einer Verbesserung der Situation führen kann. Voraussetzung hierfür ist eine Vernetzung auf allen Ebenen sowie ein ständiger Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Die Anzahl der Straftaten an einem Brennpunkt in der Innenstadt hat sich auf Grund verschiedener Maßnahmen wie gemeinsame Präsenz und Jugendschutzkontrollen von Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt sowie die strikte Anwendung aller rechtlichen Möglichkeiten seit dem Jahr 2008 um ca. Zweidrittel reduziert.

Ein Baustein unseres erfolgreichen Sicherheitskonzeptes ist der freiwillige Verzicht auf den Verkauf von hochprozentigen alkoholischen Getränken zweier Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte ab 20.00 Uhr in diesem Bereich.

Wir haben zwar den Eindruck, dass weniger Personen mit hochprozentigem Alkohol an diesem Brennpunkt angetroffen werden, glauben aber, dass ohne die zusätzlichen präventiven und repressiven Maßnahmen eine grundlegende Veränderung der Situation nicht möglich gewesen wäre.

Grundsätzlich sehen aber auch wir es als sehr hilfreich an, wenn Alkohol nur zeitlich eingeschränkt zur Verfügung steht.

Die Erfahrungen des Landes Baden-Württemberg, das bereits ein nächtliches Verkaufsverbot für Alkohol umgesetzt hat, sind unserem Wissen nach sehr positiv.

Die Stadt Freiburg berichtet allerdings von einem Anstieg der Straftaten in den vergangenen Monaten. Als Grund hierfür wird angegeben, dass das Freiburger Alkoholverbot von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg als rechtswidrig und damit als unwirksam eingestuft worden ist. Die Polizei in Freiburg bestätigt diese Angaben.

Die Stadt Freiburg fordert weiterhin eine gesetzliche Grundlage, nach der ein Alkoholverbot an solchen öffentlichen Straßen und Plätzen angeordnet werden kann, an denen ein Ansteigen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, die auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind.

Auch die Stadt Marburg hatte im Jahre 2008 ein befristetes Alkoholverbot mit einer Allgemeinverfügung angeordnet. Gruppen von über 100 Jugendlichen hatten sich fast täglich über Internet oder Handy verständigt und auf einem öffentlichen Platz in der Marburger Innenstadt versammelt und dort hochprozentigen Alkohol konsumiert. Neben den bekannten Auswirkungen mussten mehrere Jugendliche mit Alkoholvergiftungen notärztlich behandelt werden. Polizeiliche Maßnahmen konnten die Situation nicht grundlegend ändern.

Nur auf Grund des angeordneten Alkoholverbots war es innerhalb kürzester Zeit möglich, die Jugendlichen vor der akuten Gesundheitsgefährdung zu schützen. Von dem Tag der Wirksamkeit des Alkoholverbots an hatte sich diese Szene aufgelöst.

Auf Grund dieser Erfahrungen halten wir eine gesetzliche Grundlage, die es den Kommunen ermöglicht, bei konkreten Gefahrensituationen durch Alkoholmissbrauch und einem Ansteigen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die auf Alkoholmissbrauch zurückzuführen sind, mit einem Alkoholverbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen einzuschreiten, noch immer für notwendig.

Mit einem örtlich und zeitlich beschränkten Alkoholverbot kann einer konkreten Gefahrensituation wirkungsvoll entgegengewirkt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein Phänomen aufmerksam machen, das wir immer häufiger beobachten.

Je mehr wir gegen Alkoholmissbrauch vorgehen bzw. Alkoholverbote durchsetzen, umso mehr werden von den Jugendlichen andere Rauschmittel wie Pillen, Pulver oder Cannabis konsumiert. Diese Entwicklung sollte bei der aktuellen Diskussion um den Alkoholmissbrauch nicht außer acht gelassen werden.

Die Stadt Marburg unterstützt das Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke in den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr. Wir halten jedoch zusätzlich eine Rechtsgrundlage, die den Kommunen die Anordnung eines örtlich und zeitlich beschränkten Alkoholverbots ermöglicht, für unbedingt erforderlich.

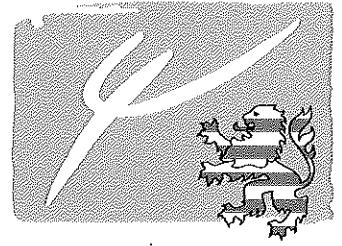
Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Hessischen Städtetages vom 20.04.2012.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Egon Vaupel', written in a cursive style.

Egon Vaupel

Landeskammer für  
Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten  
Hessen



**LPPKJP HESSEN**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

LPPKJP HESSEN Gutenbergplatz 1 · 65187 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

**EINGEGANGEN**

**27. April 2012**

**HESISCHER LANDTAG**

Geschäftsstelle  
Gutenbergplatz 1 · 65187 Wiesbaden  
Telefon 0611.53168-0  
Telefax 0611.53168-29  
e-mail post@ptk-hessen.de  
www.ptk-hessen.de

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) –  
Drucksache 18/5250**

**Präsident**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom

wir begrüßen jede präventive Maßnahme, die die gesundheitlichen Gefahren, die vom übermäßigen Alkoholkonsum sowie vom Alkoholkonsum durch Kinder und Jugendliche ausgehen, vermindern hilft. Dazu vermag als ein Baustein auch ein zeitlich begrenztes Verkaufsverbot beizutragen, indem es die Verfügbarkeit von Alkohol einschränkt. Die Verfügbarkeit wird insbesondere beschränkt für „spontanes“ Rauschtrinken, wodurch auch Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermindert werden können.

Datum

26. April 2012

Ansprechpartner/in

Johann Rautschka-Rücker

Telefon

0611/53168 - 0

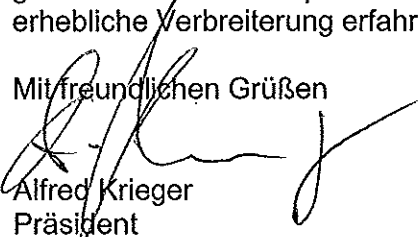
e-mail

post@ptk-hessen.de

Darüber hinaus wären eher aufklärerische Maßnahmen im Vorfeld hilfreich. Die Erfahrung zeigt, dass „es in den Gruppen eine dezidierte Logistik und Organisation der Trinkevents, mit abgesprochenen Arbeitsteilungen“ („Einflussfaktoren, Motivation und Anreize zum Rauschtrinken bei Jugendlichen“, Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Endbericht S. 31) gibt, die auch die Alkoholbeschaffung umfasst. Hier anzusetzen geht über das geplante zeitlich begrenzte Verkaufsverbot hinaus.

Präventive Ansätze und Projekte, die Einstellungen und Gruppenverhalten von Kindern und Jugendlichen beeinflussen können, bedürfen unseres Erachtens der Intensivierung und finanziellen Förderung. Dies gilt gerade auch für den proaktiven Baustein der HaLT-Projekte, der eine erhebliche Verbreiterung erfahren könnte und müsste.

Mit freundlichen Grüßen

  
Alfred Krieger  
Präsident

Präsident Alfred Krieger  
Vizepräsidentin Dr. Heike Winter  
Beisitzer/innen Ariadne Sartorius  
Susanne Walz-Pawlita  
Yvonne Winter  
Karl-Wilhelm Höffler  
Dr. Ulrich Müller

Geschäftsführer Johann Rautschka-Rücker

FTG e.V. Rathausstr. 3 53225 Bonn

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Postfach 3240  
**65022 Wiesbaden**

27. April 2012

**Nächtliches Alkoholverkaufsverbot  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des  
HLöG-Drucks. 18/5250**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns bei Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes-HLöG (Stand 27.01.2012) Stellung zu nehmen.

Unser Verband vertritt als größte Interessenvertretung und Arbeitgeberverband unter dem Dach des ZTG e.V. Tankstellenunternehmer aller Farben und freier Stationen in den Landesbereichen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland Pfalz und Hessen.

Das Thema Alkohol und Alkoholmissbrauch von Jugendlichen ist natürlich auch an Tankstellen präsent. Aus diesem Grund unterstützt unser Verband mit seinen Mitgliedern aktiv mehrere präventive Projekte und Kampagnen zum Jugendschutz.

Unser Verband ist der bundesweiten Schulungsinitiative Jugendschutz (SchuJu) beigetreten und war an der Erstellung des Aktionsplanes Jugendschutz an Tankstellen in Zusammenarbeit mit den Drogenbeauftragten der Bundesregierung Frau Sabine Bätzing und Frau Mechthild Dyckmans und weiteren Verbänden maßgeblich beteiligt. Der Aktionsplan sieht eine Selbstverpflichtung mit quantifizierten Zielen zur konsequenten Einhaltung des Jugendschutzes beim Alkoholverkauf an Tankstellen vor.

In Niedersachsen beteiligt sich unser Verband an der Jugendschutzkampagne „Alkohol? Nur wenn`s Recht ist. Wir halten uns dran!“, die unter der Schirmherrschaft des Innenministers

**Anschrift**  
Fachverband  
Tankstellen-Gewerbe e.V.  
Rathausstraße 3  
53225 Bonn

Telefon 02 28/9 17 23-0  
Telefax 02 28/9 17 23-36  
www.ftg-bonn.de  
Vereinsregister Bonn Nr. 7516

**Kontoverbindung**  
Volksbank  
Bonn Rhein/Sieg eG  
Konto-Nr. 1 808 986 015  
BLZ 380 601 86

**Vorstand**  
Ernst Vollmer, Vorsitzender  
Wolfgang Dohm  
Reinhold Urban  
Ulrich Verbrüggen

Herrn Uwe Schünemann (CDU) steht. Ziele der Kampagne sind die Aufklärung zum Thema Jugendschutz und Alkohol und die strikte Einhaltung der bestehenden Gesetze. Die Einhaltung der Gesetze wird durch regelmäßige Testkäufe überprüft.

Darüber hinaus engagiert sich unser Verband an dem lokalen Projekt der Stadt Bielefeld - GigA - gemeinsam initiativ gegen Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen in Bielefeld.

Unser Verband ist der Meinung, dass das gesellschaftspolitische Problem des übermäßigen Jugendalkoholismus mit derlei Präventionsprojekten bekämpft werden kann. Die Erfahrungen mit Präventionskampagnen zeigen deutlich, dass es sinnvoller und wirkungsvoller ist, die Öffentlichkeit aufzuklären als den mündigen Bürger mit Verboten einzuschränken.

Nachfolgend möchten wir nun unsere Argumente zu den im Gesetzentwurf dargestellten Positionen darstellen:

#### **Zu: A. Problem**

An dieser Stelle des Gesetzesentwurfes wird zunächst das Problem mit Statistiken beleuchtet. Demnach zeigen aktuellen Statistiken, dass der Alkoholkonsum Jugendlicher zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist u.a. auch auf die erfolgreichen und zielführenden Präventionskampagnen zurückzuführen, die in den meisten Fällen auf einem ganzheitlichen Konzept beruhen; nämlich Aufklärung der Jugendlichen, der Eltern und aller Beteiligten, Einhaltung der ausreichenden bestehenden Gesetze und Schulungen für Verkaufspersonal sowie Schaffung von Verantwortungsbewusstsein.

Sofern davon ausgegangen wird, dass der Trend zum „Rauschtrinken“ durch die ständige Verfügbarkeit von Alkohol z.B. über Tankstellen mit verursacht wird, weisen wir daraufhin, dass es sich bei dem sogenannten „Rauschtrinken“ vielmehr um eine Modeerscheinung unter Jugendlichen handelt. „Rauschtrinken“ bzw. „Komasaufen“ findet erfahrungsgemäß abends bis 24 Uhr statt, nicht jedoch in den frühen Morgenstunden. Insofern kann die ständige Verfügbarkeit über Tankstellen nicht Mitverursachung dieses Phänomens sein, zumal an Jugendliche nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohnehin keine branntweinhaltigen Alkoholika abgegeben werden dürfen.

Die Problematik des „Rauschtrinkens“ ist nur in den Griff zu bekommen, wenn der übermäßige Alkoholkonsum bei Jugendlichen nicht mehr als „cool“ gilt. Hier heißt es die Jugendarbeit zu stärken und mit präventiven Projekten entgegenzuwirken.

Soweit ausgeführt wird, dass die verlängerten Öffnungszeiten und die Möglichkeit jederzeit an der Tankstelle alkoholhaltige Getränke kaufen zu können für die Suchtkranken eine zusätzliche Gefahrenquelle bedeuten, kann diesseits nur darauf hingewiesen werden, dass es ohne Zweifel sinnvoller und zielführender ist, Suchtkranke durch Therapien wieder in den normalen Alltag einzugliedern, als Verkaufsstellen mit einem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot zu belegen. Denn eine Suchterkrankung ist an ihrem Ursprung zu bekämpfen.

#### **Zu: D. Alternativen:**

In dem Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass es keine Alternativen gäbe.

Dem muss dringend entgegengehalten werden, dass breit angelegte Präventionsmaßnahmen und die Durchsetzung der bestehenden Gesetze insbesondere des Jugendschutzgesetzes sehr wohl eine

Alternative darstellen, dies zeigen u.a. auch Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die komplex aufgestellte Präventionskampagnen gegründet haben und dies mit messbarem Erfolg.

#### **Zu: E. Finanzielle Auswirkungen:**

Öffentliche Haushalte:

Zu diesem Punkt führen Sie aus, dass es keine nennenswerten Kosten für die öffentlichen Haushalte gebe und für Bußgeldverfahren könnten kostendeckende Gebühren verlangt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass Bußgeldbescheide erlassen werden können. Da sich jedoch die ganz überwiegende Zahl der Tankstellenbetreiber gesetzeskonform verhält, wird es aus unserer Sicht keinen Anlass geben Bußgeldbescheide, die die entstandenen Kosten decken sollen, zu erlassen. Insofern wird die Überwachungstätigkeit der Kommunen hohe Kosten verursachen, die durch vereinzelte Bußgelder nicht gedeckt werden können.

Völlig außer Betracht bleibt in den Ausführungen, dass durch das nächtliche Alkoholverkaufsverbot eine beträchtliche Anzahl von Arbeitsplätzen an Tankstellen verloren geht und die öffentlichen Haushalte durch höhere Arbeitslosenzahlen enorm belastet werden.

Darüber hinaus bleibt gänzlich unerwähnt, dass durch ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot beträchtliche Kosten bzw. Mindererträge insbesondere für die Betreiber von Tankstellen entstehen.

So ist es rein praktisch gesehen nicht möglich in Tankstellenshops den Zugriff der Kunden auf alkoholische Getränke in den Nachtstunden zu unterbinden. Alkoholische und nicht alkoholische Getränke werden gemeinsam in Regalen und Kühlvorrichtungen angeboten. Da die Shops oftmals ein sehr beschränktes Platzverhältnis aufweisen, ist eine Abtrennung der Warensortimente durch Umbaumaßnahmen nicht möglich.

Branchenzahlen belegen, dass die meisten Kunden, die nachts ein alkoholisches Getränk erwerben zusätzlich andere Waren wie Lebensmittel, alkoholfreie Getränke, Bistroerzeugnisse oder Tabakwaren kaufen. Entfielen die Einnahmen aus diesen Folgekäufen, würde das geplante Gesetz dazu führen, dass die überwiegende Mehrheit aller Tankstellenshops in den Nachtstunden geschlossen wird.

Auch Nachtschalter sind wegen der gravierenden Auswirkungen auf das Shop- und Bistrogeschäft keine umsetzbare Alternative, denn auf der durchschnittlichen Tankstelle wird schon heute nur noch zu einem sehr geringen Prozentsatz Ertrag durch den Kraftstoffverkauf erwirtschaftet. Haupteinnahmequelle ist der Shop mit seinem oftmals umfangreichen Warenangebot. Die heutige Tankstelle hat sich zu einem kleinen Einzelhandelsgeschäft mit Nahversorgerfunktion entwickelt, bei dem der Kraftstoffverkauf als Kundenbringer für den Shop genutzt wird.

Der Gesetzentwurf bedroht nicht nur die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Tankstellenbetreiber, er zieht auch, aufgrund der mit ihm verbundenen nächtlichen Schließung der Shops, einen massiven Arbeitsplatzabbau mit sich. Nach Schätzungen wären ca. 900 Arbeitsplätze betroffen.

Darüber hinaus gefährdet das nächtliche Alkoholverkaufsverbot auch die Versorgung der Bevölkerung mit Kraftstoffen in den Nachtstunden, wenn es zwangsläufig zur nächtlichen Schließung der Stationen kommt.



### **Zu: Begründung: Allgemeines:**

Wie bereits in der Begründung ausgeführt wird, zeigt der Drogen – und Suchtbericht 2011, dass der Konsum von Alkohol bei Jugendlichen auch 2010 rückläufig ist. Insofern wird deutlich, dass die Präventions- und Aufklärungsarbeit Wirkung zeigt und nicht durch ein Verbot ersetzt werden sollte.

Dass dennoch ein solcher Rückgang beim sogenannten Rauschtrinken nicht erkennbar ist, bedeutet lediglich, dass das Rauschtrinken unter Jugendlichen als angesagt gilt. Diese Modeerscheinung und damit die Überzeugung der Jugendlichen sollte bekämpft werden. Hier sind jedoch in erster Linie Erziehungsberechtigte, Schulen und Vereine gefragt. Die Jugendlichen sind entsprechend aufzuklären und mit den Risiken des Rauschtrinkens zu konfrontieren um ein Umdenken zu erwirken. Erfahrungsberichte von Betroffenen könnten an dieser Stelle hilfreich sein. Wir bezweifeln, dass ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot dieses Phänomen beseitigen oder verkleinern würde, denn gerade Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer finanziellen Struktur eher selten an Tankstellen Alkohol kaufen, weichen in Gänze auf frühere Öffnungszeiten in Supermärkten und Discountern aus. Der Alkoholkonsum würde nicht reduziert, sondern das Kaufverhalten würde sich verlagern und vermutlich zu „Vorratskäufen“ führen.

Den Jugendlichen oder Personen, die bereits ein Suchtverhalten an den Tag legen, wird nicht mit einem nächtlichen Verkaufsverbot geholfen. Vielmehr ist diesen Personen ganz speziell und im Einzelfall ggf. mit Therapien zu begegnen, denn eine Sucht wird nicht dadurch überwunden, dass das Suchtmittel nur noch zeitlich begrenzt zur Verfügung steht.

Selbst unter Suchtforscher ist umstritten ob ein Verkaufsverbot Jugendliche davon abhält weniger zu trinken, denn jedes Verbot bringt auch Umgehungen und Heimlichkeiten mit sich.

Die Kriminalstatistik erfasst die Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss, jedoch besagt sie nichts über den Zeitpunkt der Tat bzw. noch wichtiger den Zeitpunkt, wann die alkoholischen Getränke gekauft werden. Vermutlich wird sich an den unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten nicht viel ändern, wenn ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot eingeführt werden würde.

### **Verhältnismäßigkeit:**

Die Begründung des Gesetzesentwurfes in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in das Grundrecht der Berufsfreiheit verkennt, dass es sehr wohl mildere Mittel zur Zielerreichung des Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gibt als das pauschale nächtliche Verkaufsverbot. Soweit von Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen im Zusammenhang mit Alkohol die Rede ist, muss zunächst ermittelt werden, wo diese Auseinandersetzungen stattfinden. Häufig handelt es sich um sogenannte Brennpunkte. An solchen sozialen Brennpunkten sind konkrete Einzelmaßnahmen – im Rahmen polizeilicher Einzelmaßnahmen oder freiwilliger Selbstverpflichtungen – ausreichend und sinnvoller als ein pauschales Verkaufsverbot.

In diesem Zusammenhang denken wir an Verkaufsstellen, an denen es häufiger zu Störungen kommt. An diesen Stellen könnten konkrete Platzverweise ausgesprochen werden und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmern und deren Verbänden Abhilfemaßnahmen geschaffen werden.

Natürlich stellen auch, wie in anderen Bundesländern bereits erfolgreich durchgeführt und oben erläutert, Aufklärungs- und Präventionsprojekte in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten mildere und wirksame Mittel zur Zielerreichung dar.

Mit dem Aktionsplan Jugendschutz der Tankstellenbranche leisten wir bereits einen wirksamen Beitrag zur Durchsetzung der jugendschutzrechtlichen Regelungen an Tankstellen.

Es wird ausgeführt, dass durch den jederzeit möglichen Erwerb alkoholischer Getränke Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgerufen werden, weil Personen mit problematischem Trinkverhalten so auch zur Nachtzeit Alkohol kaufen und konsumieren können. Fraglich ist an dieser Stelle, warum Personen mit problematischem Trinkverhalten, die Alkohol tagsüber kaufen und konsumieren privilegiert werden sollen. Drogen- oder Suchtkranke kann man nicht schützen, wenn man ihnen den „Stoff“ in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr morgens entzieht, tagsüber bis 22:00 Uhr den Erwerb aber nicht unterbindet. Wenn der Schutzgedanke eine Würdigung erfahren soll, dann zumindest nach der Argumentation des Gesetzentwurfes sicher auch tagsüber. Ein absolutes Alkoholverbot dürfte aber wohl kaum umsetzbar sein.

Unerwähnt bleibt der ursprüngliche Zweck des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes. Im Gesetz selber heißt es, dass Zweck des Gesetzes ist, die Rahmenbedingungen für flexible Öffnungs- und Verkaufszeiten zu verbessern. Wie ausgeführt, müssten viele Tankstellen aufgrund des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes ihren Shop ganz schließen. Insofern würde das Verbot die Rahmenbedingungen bezüglich der Öffnungszeiten für Tankstellen massiv verschlechtern. Die Änderung des Gesetzes ist somit nicht mit dem Gesetzeszweck vereinbar.

Abschließend ist festzuhalten, dass aus unserer Sicht das geplante Gesetz juristisch problematisch sowie mittelstands- und wirtschaftspolitisch gefährlich ist. Zum angestrebten Ziel stehen mildere Mittel zur Verfügung, der Entwurf hält einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht Stand, zumal insgesamt nur rund zwei Prozent aller alkoholischen Getränke über Tankstellen vertrieben werden.

Das Gesetz würde zu Schließungen von Tankstellenshops und somit zu beträchtlichen Arbeitsplatzverlusten führen. Die wirtschaftlichen Konsequenzen für den einzelnen Betreiber wären enorm hoch und für einige mit Sicherheit nicht tragbar. Die Versorgung der Bevölkerung mit Kraftstoffen in den Nachtstunden wäre stark gefährdet.

Der Gesetzentwurf stellt für die Tankstellenbetreiber eine unberechtigte einseitige Schlechterstellung dar und kann daher von uns in keinsten Weise akzeptiert werden.

Wir sind davon überzeugt, dass gezielte Präventionsmaßnahmen und polizeiliche Einzelmaßnahmen sinnvoller sind als ein pauschales Verkaufsverbot. Daher stehen wir neben unseren bereits erwähnten Kampagnen gerne auch für weitere Kooperationen bereit und hoffen, dass unsere Argumentationen in den weiteren Beratungen angemessen berücksichtigt werden.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband  
Tankstellen-Gewerbe e.V. (FTG)

gez. Anette Kesper  
Geschäftsführerin

DEHOGA Hessen e.V. · Auguste-Viktoria-Straße 6 · 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
z. Hd. Herrn Schlaf  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Hotel- und Gaststättenverband  
DEHOGA Hessen e.V.  
Referat Verbandskommunikation  
Auguste-Viktoria-Straße 6  
65185 Wiesbaden

Telefon 0611/ 9 92 01-0  
Telefax 0611/9 92 01-22  
info@dehoga-hessen.de  
www.dehoga-hessen.de

Wiesbaden, den 25. April 2012

**Stellungnahme des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Hessen e.V.  
zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG) – Drucks. 18/5250**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

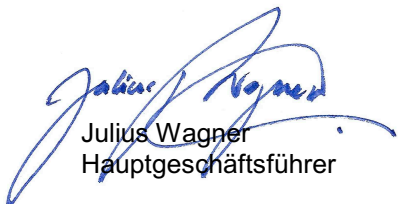
wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs der SPD Fraktion zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes und der damit verbundenen Möglichkeit einer Stellungnahme. In diesem Schreiben beigefügter Anlage haben wir den Standpunkt des DEHOGA Hessen als Branchenverband für das hessische Gastgewerbe dargelegt und erläutert.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer in dieser Stellungnahme vorgebrachten Punkte im weiteren politischen Entscheidungsprozess.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez.  
Gerald Kink  
Präsident



Julius Wagner  
Hauptgeschäftsführer

**Stellungnahme des Hotel- und Gaststättenverbands  
DEHOGA Hessen e.V.**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen  
Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) der Fraktion der SPD  
Drucks. 18/5250**

Wiesbaden, 25. April 2012

Hotel- und Gaststättenverband  
DEHOGA Hessen e.V.  
Auguste-Viktoria-Straße 6  
65185 Wiesbaden  
[www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)

## **Allgemeines**

Der Entwurf der Fraktion der SPD sieht ein Änderungsgesetz zum Ladenöffnungsgesetz vor, das die Einführung eines Verkaufsverbots von alkoholischen Getränken an „Verkaufsstellen“ in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr zum Gegenstand hat.

Gaststätten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG), da es sich nicht um „Ladengeschäfte“, sondern um Betriebe handelt, deren besonderes Gepräge darin besteht, dass die Abgabe von Speisen und Getränken von mannigfaltigen Dienstleistungen – vom Zubereiten bis zum Darreichen der Speisen im Rahmen einer organisatorischen Gesamtheit – flankiert wird, die über die reine Vermarktung hinausgeht. Dies gilt auch für den Verkauf von nicht zum sofortigen Verzehr in der Gaststätte bestimmten Alkoholika, da es sich insoweit lediglich um eine Nebenleistung handelt. Gerechtfertigt ist die Ausnahme des Gaststättengewerbes vom Anwendungsbereich des HLöG zum einen durch das im Vergleich zum Einzelhandel wesentlich geringere Gefährdungspotenzial im Hinblick auf die Entstehung sozialer Brennpunkte im Umfeld von Gaststätten und zum anderen durch die deutlich strengeren Regelungen sowie die weitaus stärkere soziale Kontrolle der Gastronomie.

Dennoch befürchtet der DEHOGA eine immer restriktivere Alkoholpolitik, die in letzter Konsequenz auch den verantwortungsbewussten Alkoholkonsum mündiger Bürger beschneiden könnte und begrüßt deshalb die Gelegenheit, seinen Standpunkt wie folgt darlegen zu können:

### **Grundsätzliche Haltung des DEHOGA Hessen:**

1. Der DEHOGA bekennt sich zu seiner Verantwortung für den Jugendschutz und zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Gastronomie im Zusammenhang mit Alkoholausschank.

**2.** Das bereits vorhandene gaststättenrechtliche Instrumentarium ist ausreichend – nicht zuletzt aufgrund der klarstellenden Regelungen im Hessischen Gaststättengesetz - um dem Alkoholmissbrauch zu begegnen:

- kein Ausschank/Verkauf an erkennbar Betrunkene (§ 11 Abs.3 Ziff.2 HGastG)
- keine Abgabe von spirituosenhaltigen Getränken an Jugendliche ( § 9 Abs. 1 JuSchG)
- Verabreichen alkoholfreier Getränke darf nicht von der Bestellung alkoholhaltiger Getränke abhängig gemacht werden/Verbot der Preiserhöhung bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke (§ 11 Abs.3 Ziff.3 u.4 HGastG)
- Verpflichtung neben alkoholischen Getränken auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke anzubieten und dabei mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten. (§ 11 Abs.4 HGastG)
- Verbot des Vorschubleistens des Alkoholmissbrauchs oder den übermäßigen Alkoholkonsum fördernder Angebote ( Stichwort: "flatrate" ) gem. § 11 Abs.3 Ziff.5 HGastG.
- Untersagung gastgewerblicher Tätigkeit schon bei der Befürchtung des Vorschubleistens des Alkoholmissbrauchs (§ 4 HGastG)

### **3. Kein Gesetzesdefizit:**

Die konsequente Umsetzung der geltenden Bestimmungen des Jugendschutzes und des Gaststättenrechts reicht aus.

Eine restriktive Alkoholpolitik verschärft Missbrauch eher als es diesen mindert.

Verkaufseinschränkungen sind nicht geeignet, Alkoholmissbrauch effektiv zu bekämpfen, sondern schaffen lediglich Verlagerungen. Wichtig ist das Erlernen eines maßvollen Umgangs mit dem Genussmittel Alkohol.

### ***Optimierung der Kontrolle geht vor Aktionismus!***

Primäre Aufgabe des Staates ist es, bestehende gesetzliche Regelungen durchzusetzen. Das umfasst das Fahren unter Alkoholeinfluss ebenso wie die Untersagung von Flatrate-Parties oder den Konzessionsentzug bei verbotenen Ausschank an Jugendliche. Hingewiesen werden muss aber darauf, dass die konzessionierte Gastronomie nicht primär der Ort ist, an dem insbesondere Jugendliche missbräuchlich Alkohol konsumieren. Das bestehende Gaststätten- und Jugendschutzrecht muss in der Gastronomie wie auch auf Vereins- oder Schützenfesten oder im öffentlichen Raum konsequent überwacht werden. Effektive Prävention erfolgt durch Entscheidungen und Maßnahmen vor Ort.

### **4. Jugendschutz geht alle an!**

Alkoholmissbrauch durch Jugendliche ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das sich nicht durch Verbote und Regulierungen lösen lassen wird. Jugendschutz hat oberste Priorität. Insbesondere dem gefährlichen Rauschtrinken unter Jugendlichen muss Einhalt geboten werden. Daher ist eine konsequente Ahndung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz ebenso erforderlich, wie die Unterstützung guter Initiativen. Alle gesellschaftlichen Gruppen sind aufgerufen, sich diesem Problem zu stellen. Eltern, Lehrer, Ausbilder und Trainer in Vereinen müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein, Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol vermitteln und sie auf die Risiken hinweisen.

### **5. Wir setzen auf Prävention:**

Alle gesellschaftlichen Kräfte müssen daran arbeiten, Jugendliche zum verantwortungsvollen Umgang mit alkoholischen Getränken anzuleiten. Der DEHOGA ist sich seiner Verantwortung bewusst, allerdings ist auch die Vorbild-Funktion Erwachsener im Elternhaus, Schule und Beruf gefragt.

Mit Kampagnen wie der „Schulungsinitiative Jugendschutz (SchuJu)“ oder dem Projekt „Jugendschutz – Wir halten uns daran!“ leistet der DEHOGA gemeinsam mit anderen Wirtschaftsverbänden und den zuständigen Ministerien seinen Beitrag zur Alkoholmissbrauchsbekämpfung. Internetbasierte Musterschulungen für Berufsfachschulen, Hotelfachschulen und für Betriebe zur Mitarbeiterschulung sollen den verantwortungsvollen Umgang und Ausschank von alkoholhaltigen Getränken bereits in der Ausbildung vermitteln und in betrieblichen Mitarbeiterschulungen verankern. Der DEHOGA hat hier intensiv in die Branche und zu den Bildungseinrichtungen kommuniziert.

Darüber hinaus arbeitet der DEHOGA eng mit den Verbänden der betroffenen Branchen zusammen. Der deutsche Brauerbund, der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure, der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, um nur einige zu nennen, setzen sich branchenübergreifend gemeinsam mit dem DEHOGA für eine Alkoholpolitik mit Augenmaß ein. Stellungnahmen und Maßnahmen sowie Projekte werden eng miteinander abgestimmt.

Der DEHOGA beteiligt sich aktiv an Prozessen, die einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol fördern. Verantwortlichen Alkoholkonsum mündiger Bürger und verantwortlichen Alkoholverkauf der Gewerbetreibenden jedoch pauschal überzuregulieren und zu belasten, ist nicht der richtige Weg.

## 6. Verbot der falsche Weg

Grundsätzlich handelt es sich bei der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs insbesondere Jugendlicher um eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Der Tragweite dieses auch in der Entwurfsbegründung zu recht aufgeworfenen Problems wird jedoch das vorgeschlagene Verkaufsverbot mitnichten gerecht. Gerade die Gastronomie geht nicht zuletzt aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen, Ver- und Gebote sowie eines geschulten präventiven Selbstanspruches in hohem Maße sensibel mit dem Thema des Alkoholausschanks insgesamt um. Die Einschränkung von Verkaufszeiten verlagert das Problem aller Voraussicht nach lediglich. Es gilt daneben zu bedenken, dass mit einer solchen Maßnahme durch das Fehlverhalten weniger – allerdings durchaus besonders schutzwürdiger – die Mehrheit der Verbraucher und Gewerbetreibenden in ihrer freien und selbstverantwortlichen Betätigung eingeschränkt werden.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt der DEHOGA Hessen den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes mit dem Ziel, ein Alkoholverkaufsverbot einzuführen, ab.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

gez.  
Gerald Kink  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Julius Wagner".

RA Julius Wagner  
Hauptgeschäftsführer



## Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG) - Drucksache 18/5250

### Stellungnahme der Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Hessen

In hessische Krankenhäuser werden immer mehr Patienten mit einer Alkoholvergiftung eingeliefert. Im Jahr 2010 wurden 21.548 Menschen wegen dieser Diagnose in einem hessischen Krankenhaus behandelt - im Jahr 2000 waren es noch 16.169.

Noch deutlicher ist die Zunahme bei Jugendlichen unter 20 Jahren. Hier hat sich die Zahl mehr als verdoppelt. In 2010 wurden 1.495 Jugendliche unter 20 Jahren wegen Alkoholproblemen ins Krankenhaus eingeliefert, im Jahr 2000 waren es noch 697.

Aber auch bei älteren Menschen treten immer häufiger Alkoholvergiftungen auf. So hat sich die Behandlungszahl der über 65-jährigen von 835 im Jahr 2000 auf 1.393 in 2010 erhöht.

Zur Klärung der Frage, ob eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes die dargestellten Probleme minimieren kann, hält es die TK in Hessen für wichtig, bereits bestehende Erfahrungen über ein Alkoholverkaufsverbot zu berücksichtigen.

Erste Erfahrungen mit einem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot scheinen nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorzuliegen. So existiert bereits seit 2005 ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot im schweizer Kanton Genf. Ab 21 Uhr darf in Genfer Läden kein Alkohol mehr verkauft werden. Nach Informationen der Baseler Zeitung sei seitdem die Zahl der jugendlichen Rauschtrinker gesunken. Dies zeige eine Untersuchung von "Sucht Info Schweiz" im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit im Jahr 2010 - fünf Jahre nach der Einführung des Verkaufsverbots. So seien im Kanton Genf die Krankenhaus-Einlieferungen wegen Alkoholmissbrauchs im Vergleich zur übrigen Schweiz gesunken.

Zwischen 2002 und 2007 habe die Anzahl der Krankenhauseinlieferungen aufgrund von Alkoholvergiftungen schweizweit insgesamt zugenommen. In Genf hingegen drehe sich der Trend; gemäß den Schätzungen der Experten liege die Zahl der Notaufnahmen wegen Alkoholvergiftungen bei den 10- bis 29-Jährigen nach Einführung des Alkoholverkaufsverbotes um 35 Prozent niedriger als in der übrigen Schweiz.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nur in Baden-Württemberg ein Verkaufsverbot von Alkohol in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr, das seit dem 1. März 2010 in Kraft ist. Erfahrungen seit der Einführung des Verkaufsverbotes sind der TK in Hessen noch nicht bekannt.

Die TK in Hessen hält es für wichtig, die ersten Erfahrungen Baden-Württembergs mit dem dort ausgesprochenen Verkaufsverbot für eine Prüfung heranzuziehen, ob die Erfahrungen in Baden-Württemberg die Ergebnisse aus der Schweiz bestätigen. Die Erkenntnisse könnten eine Grundlage für die Neuregelung des Ladenöffnungsgesetzes in Hessen sein.

Unabhängig von einem Verkaufsverbot plädiert die TK in Hessen für eine intensiviertere Aufklärung über Alkohol und seine Folgen. Insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden muss aus Sicht der TK in Hessen noch mehr Aufklärungsarbeit über die Risiken und die Folgen von übermäßigem Alkoholgebrauch geleistet werden.

Ergänzend zu der Frage nach einer Veränderung des Ladenöffnungsgesetzes weist die TK in Hessen darauf hin, dass bei den aktuellen Diskussionen um den Alkoholmissbrauch bei jungen Menschen nicht aus den Augen verloren werden darf, dass auch ältere Menschen gefährdet sind. Die TK in Hessen hält es unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf für wichtig, in den politischen Überlegungen auch auf die besondere Gefährdung älterer Menschen einzugehen. Die Fallzahlen zeigen auch hier eine deutliche Zunahme von Krankenhausbehandlungen aufgrund von Alkoholvergiftungen. Aus Sicht der TK in Hessen

sollten gerade auch bei älteren Menschen die Familienmitglieder, Nachbarn, Ärzte und Pflegepersonen über die Gefahren aufgeklärt werden und auf Anzeichen eines Alkoholmissbrauchs achten.



Arbeitsgemeinschaft  
Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Herrn Geschäftsführer  
Jürgen Schlaf  
Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
I A 2.1, Ihr Schreiben vom 23.03.2012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
SP/Fr/Lx/Aj

Telefon  
069 2197-1384

Frankfurt am Main  
27.04.2012

### **Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) - Drucks. 18/5250**

Sehr geehrter Herr Schlaf,

besten Dank für die Gelegenheit, zu dem oben näher bezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Nachdem das Ladenöffnungsgesetz zunächst ausschließlich hinsichtlich seiner Befristung geändert werden sollte, wurde nun noch ein Entwurf für eine inhaltliche Ergänzung des Hessischen Ladenöffnungsgesetz vorgelegt. Dieser Entwurf sieht vor, den Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 22:00 und 05:00 Uhr zu verbieten. Lediglich für Hofläden, Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Betrieben sowie Verkehrsflughäfen soll dieses Verbot nicht gelten.

Das zentrale Argument für diese Restriktion, den Alkoholmissbrauch insbesondere bei Jugendlichen ("Rauschtrinken") und Suchtkranken einzudämmen, indem der Einkauf von Alkohol im Einzelhandel zeitlich begrenzt wird, vermag nicht zu überzeugen. Natürlich sind die Begleiterscheinungen des Missbrauchs von Alkohol beunruhigend und stellen ein gesellschaftspolitisches Problem dar. Es ist aber fraglich, ob ein solches Verbot das geeignete Instrument darstellt, solche Verhaltensweisen einzudämmen. Wenn in gewissen Jugendszenen ein solches Trinkverhalten anzutreffen ist, muss nach unserer Auffassung davon ausgegangen werden, dass mit einer zeitlichen Begrenzung, an Werktagen Alkohol einzukaufen, der gewünschte Effekt nicht zu erzielen ist. Lediglich das Einkaufsverhalten derer, deren Trinkverhalten durch diese Regelung beeinflusst werden soll, würde wohl mit dieser Gesetzesänderung berührt. Das eigentliche Ziel dieser gesetzgeberischen Maßnahme scheint aber eher nicht erreichbar. Hierfür bedarf es wohl anderer Einflussnahmen, die insbesondere die Trinkgewohnheiten von Jugendlichen und junger Erwachsener in gewissen Gruppierungen positiv beeinflussen.

Dieses unseres Erachtens untaugliche Mittel würde zudem dazu führen, dass generell dem Konsumenten der Komfort des Einkaufs nach 22:00 Uhr bezüglich alkoholischer Getränke genommen wird. Gewisse Umsatzeinbußen für den Einzelhandel sind dadurch ebenfalls zu erwarten.

Die vorgesehenen Ausnahmetatbestände für Hofläden und genossenschaftliche Betriebe vermögen aus unserer Sicht nur bedingt zu überzeugen. In der Begründung des Gesetzentwurfs werden insbesondere Winzer genannt, die nicht von solchen Regelungen belastet werden sollen. Auch wenn es sicher richtig ist, dass Winzer nicht primär als Bezugsquelle von Jugendlichen für Alkohol dienen, erscheint es wenig wahrscheinlich, dass Winzer noch einen nennenswerten Handelsumsatz mit dem Außerhausverkauf von Wein nach 22:00 Uhr erzielen (im Gegensatz zum Ausschank, der aber dem Gaststättenrecht unterliegt). Eine Ausnahme für die großen Flughäfen bezüglich der Taxfree-Läden wäre hingegen nachvollziehbar.

Zusammenfassend sprechen wir uns dafür aus, von der angedachten Verkaufszeitbegrenzung für alkoholische Getränke aus den genannten Gründen abzusehen.

Da mit diesem Gesetzentwurf nun doch eine inhaltliche Diskussion über das Hessische Ladenöffnungsgesetz eröffnet wurde, nehmen wir dies zum Anlass, nochmals auf Folgendes hinzuweisen: Wir haben in mehreren Stellungnahmen zu diesem Gesetz darauf hingewiesen, dass die Regelungen über die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage insbesondere für die Stadt Frankfurt, aber auch ein paar andere Kommunen in Hessen, nicht zufriedenstellend sind. In Kommunen, die über mehrere Stadt- oder Ortsteile mit funktionierendem Einzelhandel und einem bezüglich des Einzelhandels dominierendem Stadtteil verfügen, ist es unglücklich, dass die Praxis nach dem alten Ladenschlussgesetz des Bundes nicht mehr zulässig ist, die vier verkaufsoffenen Sonntage zeitversetzt in den Stadtteilen durchführen zu können. Die zeitgleiche Sonntagsöffnung mit einer dominierenden Innenstadt ist für die kleineren Stadtteile sinnlos. Gerade aber für diese kleineren Standorte, die sich erheblichen Herausforderungen ausgesetzt sehen, wären solche exklusiven Öffnungstermine eine gute Chance, sich Kunden auch aus den Nachbarstadtteilen zu präsentieren. Wir bitten nochmals dringend, dieses Thema in die Diskussion über das Gesetz mit aufzunehmen und stehen gerne für vertiefende Gespräche zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer  
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräßle  
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer  
Frankfurt am Main  
Geschäftsfeld Standortpolitik



Dr. Andreas Freundt  
Federführer



Arbeitsgemeinschaft der  
Hessischen Handwerkskammern

arGe · Postfach 29 60 · 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

**per Mail**

Ihr Zeichen: I A 2.1  
Ihre Nachricht vom: 23. März 2012  
Unser Zeichen: 4/10-LadenöffnungsG

Ansprechpartner: Markus Theil  
Telefon: 0611 136-123  
Telefax: 0611 136-8123  
E-Mail: markus.theil@  
hwk-wiesbaden.de

Datum: 24. April 2012

## Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) – Drucks. 18/5250

Sehr geehrte Damen und Herren,

eingangs möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken, zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes Stellung zu nehmen.

In der Sache unterstützen wir die Gesetzesinitiative vollinhaltlich. Wir erachten die Einfügung des neuen § 3 a gemäß dem Gesetzentwurf als sinnvolle und wirksame Maßnahme, die Möglichkeit nachhaltig einzuschränken, in der Zeit von 22 Uhr abends bis 5 Uhr morgens alkoholische Getränke zu erwerben.

Insoweit unterstützen wir auch das Petikum des Hessischen Städtetages. Bezüglich der Auswirkungen des übermäßigen Alkoholgenusses, insbesondere bei Jugendlichen, verweisen wir auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf, um letztendlich Wiederholungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Brandes  
Geschäftsführer

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.